



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. V. Extract des Altenburgischen Diarii, betreffend den Actum Collationis Instrumenti Pacis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.  
Julius.

ter & inviolabiliter servaturos, atque executioni mandaturos, nullaque ratione vel per Nos, vel per alios, ullo unquam tempore contraventuros, aut, ut per alios contraveniatur, passuros, quomodocunque id fieri possit, omnino dolo & fraude exclusis. In cujus rei testimonium majusque robur presentem Ratihabitionem nostra manu propria subscriptam, Sigillo nostro Principali muniri fecimus.

1648.  
Julius.

## N. IV.

*Declaratio Suecica Legationis de non subscribendo illorum, cum Cesareanis & Statibus Imperii convento Instrumento Pacis, priusquam etiam Gallicum ad finem deductum & concordatum fuerit.*

N. IV.  
Schwedische  
Declaration  
wegen aufge-  
schobener Un-  
terschrift des  
Friedens-  
Schlusses.

Declarant Legati Suedici, sicut jam sepius ore tenus declararunt, quod ea omnia, quæ in Instrumento Pacis die <sup>6 Aug.</sup> 27. Jul. Anno 1648. inter Cæsareos & Suecicos Plenipotentiarios, in presentia Statuum perfectæ & utrinque adprobato, continentur, non aliter conventa intelligantur, quam si Tractatus cum Corona Galliarum concludatur & eodem tempore cum Tractatu Suedico subscribatur: cum nullo modo possit Pax inter Cæsarem & Coronam Suecicam stabiliri, nisi simul & semel eadem Pax inter Cæsarem & Coronam Galliarum constituatur.

Ad Mandatum Illustrissimæ  
Legationis Suecicæ

subscriptis

Juslav Hanson.

## N. V.

Extractus des Altenburgischen Diarii, über den Actum Subscriptionis Instrumenti Pacis.

N. V.  
Extract des  
Altenburgi-  
schen Diarii,  
betreffend den  
Actum Colla-  
tionis Instru-  
menti Pacis.

Donnerstags den 27. Jul. hor. 9. waren der Chur-Fürsten und Stände Gesandten auf das Rath-Haus erfordert, und proponirte der Chur-Maynische Canslar: Es hätten diesen Vormittag die Königlich-Schwedischen dem Reichs-Directorio eine Formulam Ratificationis, wie solche von denen Principalen unter den Ständen selbst anzufertigen, zugeschicket und begehret, solche den Ständen vorzutragen und zu vernehmen, ob man was dabey zu erinnern, damit jedere Gesandtschaft mit heut ablaufender Post seinem Principalen dieselbe könne zuschicken. Verlaß dieselbe, darbey niemand nichts erinnerte, er aber gedachte, jeder Stand werde wissen, was der übliche Stylus seiner Cansley gegen Kayserliche Majestät und die Cronen mit sich bringe. Das Prædicatum Majestatis müsse man aber der Königin zu Schweden geben, wie auch in ipso Pacis Instrumento geschehen. In der Ratification, so denen Französischen auszustellen, werde Münster der Stadt Osnabrück vorzusetzen seyn. Über dieses könne er nicht verhalten, daß die Hessen-Casselsche Gesandtschaft diesen Vormittag bey dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio sich angemeldet und vordrucht: Daß die Fürstliche Frau Wittib zu Cassel nochmahlen auf ihren Begehren beharre, und vor ihre Soldatesca, weil Ihre Kayserlichen Majestät und Chur-Bayern willfahret worden, auch Satisfaction begehre, und von 2. oder 3. Monat Gold gesaget, auch angedeutet, Ihre Fürstliche Gnaden wolten entschuldiget seyn, wann anderer gestalt Ungelegenheit daraus erfolge, und etwa die Execution des Friedens dadurch gehindert werden solle. Von Seiten des Reichs-Directorii sey referiret und wiederholet worden, was hithero bey denen Ständen deswe-

gen

1648. gen vorgangen, und wie zu unterschiedenen mahlen die Quæstio, Cui? resolviret, und nicht befunden worden, wie man sich von Seiten der Stände darzu verstehen könne. Sie, die Chur-Maynßischen, wolten aber nicht unterlassen, solches nochmalen den Ständen vorzutragen: Welches dann jeko hiermit geschehe, und werde zu erwe-  
gen seyn, was darbey zu thun ic.

1648.  
Julius.

Hierauf wurde unndthig befunden, eine ordentliche Umfrage deswegen anzustellen, sondern dem Chur-Maynßischen Canslar angedeutet, wann heute deswegen was vorkommen möchte, solle er der Stände beharrliche Meynung denen Herren Schwedischen andeuten, daß man sich darzu nicht verstehen könne noch wolle.

Fernerweit sagte er, daß jeko die Herren Kayserlichen sich bey denen Königlich-Schwedischen einfinden würden, und solle in Anwesenheit der Stände Gesandten das Instrumentum Pacis Suecorum abgelesen werden. Gestern habe er allbereit angedeutet, es möchte sich bey solchem Actu jeder des Protestirens enthalten, und denselben nicht turbiren, so er nochmalen zu wiederholen und zu bitten: jeder könne sich doch, wie er vermeyne, mit Protestation anderwärts verwahren, und sey jedesmahl ad Protocollum genommen worden, was er eingewendet; Unterdes bleibe es dabey, was in Instrumento Pacis enthalten, daß nemlich alle Protestationes und Reservationes wider das Instrumentum Pacis, null, nichtig und kraftlos seyn ic.

Demnach man vernommen, daß die Herren Kayserlichen sich in Graff Drenßiern Quartier eingestellt, fuhr man ohne sonderbare Ordnung auch dahin, und empfing uns allersits Graf Drenßiern, unten an der Thür, darbey sich dann alle Gesandtschafften der Stände befunden, ausser Baden-Durlach. An der Taffel, daran der Fürsten-Rath saß, wurde keine Ordnung gehalten, sonst aber von jedem die Session eingenommen, wie beygefügtes Schema giebet. Herr Bollmar proponirte, und stund man insgesamt, als er die Titul sagte: Als man sich nun gesetzt und bedeckt, (die Städtischen setzten gleichwol ihre Hüte nicht auf) war dieses der Vortrag, mit kurzen Worten: Nachdem verwichenen Freytag das Instrumentum Pacis in Gegenwart der Königlich-Schwedischen Plenipotentiariorum und der Stände Deputirten, allerdings adjouktiret worden, und es dabey allem beruhet, daß esliche Punkten noch anders sollen eingerichtet werden, so auch geschehen und verglichen, sey beliebt, daß heute solches abzulesen, so auch im Rahmen Gottes also geschehen solle, damit es hernach könne vollzogen, publiciret, und zu seinem Effect bracht werden ic. Berichtete also die Ablesung von Anfang bis zum Ende, und waren hin und wieder esliche, aber gar wenige Worte ausgelassen.

Hauptsächlich wurde dabey erinnert 1.) Durch den Chur-Maynßischen Canslar bey dem Punct die Stadt Basel und die Schweizer betreffend, daß die Stände in solchen Articulum ander gestalt nicht als mit denen vorhin vorkommenden Conditionibus willigten: (welche darinnen bestanden, 1) daß sich die Exemption vom Cammer-Gericht allein auf das Futurum verstehe, und daher die Lites pendentes und res decise ausgenommen, auch 2.) denen im Römischen Reich unpartheyische Justiz von den Schweizern solle wiederfahren, und 3.) semel pro semper von ihnen ein Stück Geldes zu mehrer Unterhaltung des Cammer-Gerichts gereicht werden, deswegen dann auch im Rahmen der Stände an die Schweizer solle geschrieben werden.)

2.) Movirten die Königlich-Schwedischen, daß der Stadt Minden ein Attestatum auszuantworten, wie nemlichen ihrem Juri Præsidii nichts solle benommen seyn. Die Herren Chur-Brandenburgische widersprachen solches, und sagten, daß sie von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht dessen keinen Befehl. Ihre Churfürstliche Durchlaucht werde die Stadt wider das, so sie beweislich herbracht, nicht graviren.

3.) Wolten die Herren Chur-Brandenburgischen den Paragraphum wegen der

1648. 1648.  
 Julius, Julius,  
 zweien Commenthureyen, so in dem Fürstlichen Mecklenburgischen Equivalent enthalten, nicht zulassen, sondern übergaben einen andern Auffatz. Nachdem nun der Fürstliche Mecklenburgische Abgesandte mit ihnen geredet, und berichtet, sie wären mit einander einig, so wurde mit Lesen von Herrn Wolmar fortgefahren.

4.) Begehrten die Königlich-Schwedischen, daß in dem Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Equivalent - Punkt eine Aenderung wegen des Homagii in diesem Stift Osinabrick, möchte geschehen. Der Fürstlich-Braunschweig-Calenbergische Abgesandte, Herr Lampadius, sagte, er müsse gestehen, daß es unrecht, wann die Worte also indefinite solten stehen bleiben. Das Dohm-Capitul habe niemahls das Homagium einem Bischoff geleistet. Wegen der Ritterschafft und dieser Stadt sey es streitig, aber der übrigen Städte und Unterthanen halber habe es keinen Streit, und legten sie die Huldigung unweigerlich ab. Derhalben könnte es etwa also eingerichtet werden: *ad verba: ab ipsi recepto, add. aut prout in Capitulatione de mutuo aliquo vinculo convenietur.* Die Herren Kayserliche wolten ganz keine Aenderung admittiren, sondern remittirten es auf die Vergleichung der Capitulation: Nachdem aber Herr Lampadius sagte, von Seiten des Fürstlichen Hauses Braunschweig könne es leicht stehen bleiben, es wolle dasselbe aber auch von seinem jure acquisito etwas remittiren, so ja den Leuten zum Besten, und nach Billigkeit nicht abzuschlagen; so wurde beliebt, daß also zu setzen: *Quatenus observantia ab antiquo obtinuit.*

5.) Wegen Herrn Marggraf Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden, gab es ein weitläufftig Disputat. Die Herren Kayserlichen sagten, sie hätten noch heute von Ihro Kayserlichen Majestät Befehl, wie in andern Sachen, also auch hierin es bey den Kayserlichen Notis zu lassen. Wann nun der von Thumshirn im Nahmen des Herrn Marggrafen sich darzu erklärte, daß er damit zufrieden, könnten sie es geschehen lassen. Er antwortete, daß von Sr. Fürstlichen Gnaden er so weit nicht instruiret, sondern habe es bey jüngster Deputation dahin gestellt, was die Herren Kayserlichen und Deputirten in dem Fall gut befinden würden. Die Herren Kayserlichen: Sie könnten keine Verantwortung bey dem Herrn Marggrafen auf sich laden: und dasselbe sagte auch der Chur-Maynische Canslar. Der Herr Chur-Sächsische deutete an, daß er nicht einmahl im Nahmen Sr. Fürstlichen Durchlaucht, des Herrn Administratoris zu Magdeburg, in den letztern Auffatz verwilligen könne, sondern es ad referendum genommen, und Sr. Durchlaucht berichtet. Nachdem nun die Herren Kayserlichen fernere Difficultäten machten, sagten anderer Stände Gesandten, es müsse gleichwol das ganze Friedens-Werck deswegen sich nicht stossen und aufgehalten werden, bevorab als Herr Graf Oxenstiern andeutete, der Articulus solle bleiben, wie er letztmahls abgefaßt, oder ganz nicht inseriret werden: und fuhr Herr Wolmar dann fort im Ablefen. Als aber darin sich auf den Pragerischen Frieden bezogen wurde, entrüstete sich Herr Salvius darüber, und sagte: Der Pragerische Frieden sey nichts anders gewesen, als conspiratio contra Suecos, und müsse ausbleiben. Nach Wortwechselung wurde es geändert. Der Herr Chur-Sächsische begehrte zu gedencken, daß in gesetzten beyden Aemtern des Stifts Magdeburg, der Herr Marggraf keine Aenderung wegen des Exercitii Religionis vornehmen sollte. Der Herren Kayserlichen Antwort war hierauf, solches werde in odium Religionis Catholicæ begehret, daß man es ausdrücklich setzen sollte: sey es doch schon gnugsam verwahret, per verba, daß in Ecclesiasticis & Politicis keine Aenderung solle vorgenommen werden.

Als Herr Wolmar 6.) auf den §. de transactione Hassiaca cum Comitibus de Waldeck inita, kam, sagte er, es müsse den Verstand haben, so weit solcher Vergleich Ihro Kayserlichen Majestät und dem Römischen Reich nicht nachtheilig. Biewohl nun der Hessen Casselische Gesandte sagte, es verstehe sich ohne dis, und enthalte solcher Vergleich nichts præjudicirliches in sich, so schrieb doch Herr Wolmar hinzu: *Quatenus Imperatori ac Imperio non præjudicat.*

7) Be

1648.  
Julius.

7.) Begehrten die Herren Königlich-Schwedischen einige Satisfaction vor die Hessen-Casselsche Soldatesca. Der Chur-Maynzische Canslar: Er habe heutiges Andringen des Fürstlichen Hessen-Casselschen Abgesandten der Stände Gesandten proponiret, welche es aber bey den vielfältig gemachten Conclufis in Quæstione Cui? gelassen, und sich zu nichts verstehen wollen, sondern begehret, wann deswegen igo was vorkommen solte, solches anzudeuten. Der Herr Chur-Sächsische: Solches falls, und wenn Ihro Fürstlichen Gnaden zu Hessen-Cassel was zu verwilligen, reservire sein gnädigster Churfürst und Herr ihm die Concentrirung seiner Soldatesca ebenmäßig. Der Chur-Maynzische Canslar: Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, wie auch Braunschweig und andere, hätten sich jedesmahl eventualiter auf solchen Fall satisfactionem pro sua militia auch reserviret. Der Braunschweig-Calenbergische Abgesandte, Herr Lampadius: Die Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg wolten ihre Soldaten selbst bezahlen, und hoffeten, andere würden es auch thun. Der Hessen-Casselsche Abgesandte, Herr Schäfer, stund auf, gieng vor der Herren Kayserlichen Taffel, und bat, man möchte Ihr. Fürstl. Gnad. Miliz nicht bey Seit setzen. Solte andern falls bey der Execution und sonstigen Ungelegenheit daraus entstehen, und der Soldat nicht zu zwingen seyn, wären Ih. Fürstliche Gnaden entschuldiget zu halten: Hoffe, die Königlich-Schwedischen würden sie zuletzt jeso nicht lassen. Herr Graf Oxenstiern: Sie können Ihrer Fürstlichen Gnaden, als ihren Allirten, nicht aus Händen gehen. Es wurde dabey noch hinc inde ein und anders geredet, aber Herr Wolmar schritt in Ablefen endlich fort.

1648.  
Julius.

Nachdem man albereits aufgestanden, erinnerte 8.) der Pfaltz-Neuburgische Abgesandte, was er auch am 14. Martii nechsthin im Chur-Maynzischen Quartier gethan, daß nemlich in der Pfaltzischen Sache, bey dem §. wegen der Jülichischen Lehen, des zu Hall in Schwaben aufgerichteten Vertrages gedacht worden. Dieweil aber sein gnädigster Herr, als er seine Gesandten vormahls darauf instruiret, nachdem solcher Vertrag nicht bey Händen gewesen, seiner Memori getrauet, und vermeynet, es sey in solchem Vertrage davon etwas enthalten, so sich aber hernachmahls nicht befunden, als werde gebeten, solches auszulassen. Die Herren Chur-Brandenburgischen wolten darin nicht verwilligen, sondern sagten, man möchte es ad Procollum nehmen, auch die Chur-Bayerischen wolten einige Aenderung in solchem Art. de Causa Palatina nicht zulassen, und also bliebe es dabey.

Demnach nun die Herren Schwedischen der Ratications-Formularen erwahneten, und daß man sich darin zu vergleichen, setzte man sich wiederum, und verlaß Herr Wolmar das Concept, wie es sie, die Kayserlichen, aufgesetzt, und daß den Frieden-Schluß Ihro Kayserliche Majestät und die Königin zu Schweden raticificiren solle. Gleicher gestalt verlaß er auch, was die Herren Schwedischen aufgesetzt, auf maasse die Stände ihre Raticationes einzubringen. Daß nun die Senatores Regni Suedici den Frieden-Schluß subscribiren solten, davon wurde weiltäufig geredet. Suedici: Es sey contra formam Regni, daß auch der Senatus solle den Frieden-Schluß vollziehen. Daher auch auf einem Reichs-Tage in Schweden der Senatus bey der Königin stehe. In Pohlen und Dännemarc geschעה es wohl, daß die Senatores mit vollziehen. Herr Wolmar: Man müsse auf securitatem sehen und handeln. Die Königin könne wohl in cœlibatu, oder ohne Erben abgehen, oder auch das Königreich in eine andere Formam gerathen, wie dann das Römische Reich und dessen Stände könten gesichert seyn? So sey auch wissend, daß, wenn Hispanien und Franckreich mit einander Friede geschlossen, solche Schlüsse jedesmahl durch die Paramenta confirmiret, und auch sonst beschworen worden, inmassen also dann auch, wann Ihro Kayserliche Majestät und das Reich mit Franckreich solte zum Schluß kommen, man solches begehren werde. Illi: Es dürffte vielleicht wohl keine Difficultät geben, aber Zeit erfordern, wann sie es erstlich in Schweden schreiben solten. Es betreffe Formam Regni, und sey niemahls geschעה. Von Seiten der Stände wurde vorgeschlagen, man könte wohl eine Clausul dem Instrumento Pacis einrücken, daß

1648. das dieser Friede solle in den Reichs-Schluss auf künftigen Reichs-Tag in Schweden 1648.  
 Julius. kommen. c. Aber wie dem allen, die Herren Schwedischen wolten sich darzu nicht ver-  
 stehen, sondern sagten, es sey gung, wann die Königin den Frieden subscribire. Julius.

Als man nun aufgestanden, fragte Herr Graff Drenstern, wie es denn noch mit der Stände Subscription und Ratification solle gehalten werden. Was die Ratification anbelange, wurde angedeutet, daß die Stände bey der Herren Schwedischen entworfenen Notul nichts zu erinnern, diejenigen Gesandten auch, so das Instrumentum Pacis unterschrieben, hätten ihrer Principalen Ratificationes einzuschaffen. Denn man habe sich verglichen, daß die bishero gebrauchten Ordinari-Depurirten, solten verbunden seyn, zu subscribiren. Sonst aber solle jedem der Stände Gesandten frey stehen, im Rahmen seines Herrn Principalen, das Instrumentum Pacis, zu vollziehen. Wie dann der Chur-Bayerische sagte, Se. Churfürstliche Durchlaucht werden eben sowol als ein Fürst mit unterschreiben lassen. Die Herren Schwedischen hätten lieber gesehen, daß sämtliche Stände zu subscribiren, wie sie dann sagten, wann der Bischoff zu Osnabrück nicht subscribiren wolte, würde er auch dieses Stüß nicht wieder bekommen, sondern das Haus Braunschweig ihm gerne alsbald bey Lebzeiten succediren. c.

Bey ihnen, den Königlich-Swedischen, wurde inständig angehalten, daß sie das Instrumentum Pacis, so bald als es rein abgeschrieben, möchten subscribiren, oder doch von einem ihres Mittels, und einem der Herren Kayserlichen. Sie gaben zur Antwort, daß sie es ohne Belieben des Königlich-Franckbischen Gesandten nicht thun könnten, wolten aber doch mit ihm reden: unterdes verwilligten sie, daß die Subscription von den Secretariis Legationum geschehen solle. Sie überlieferten auch denen Kayserlichen, unter ihres Secretarii Legationis Hand, eine Verwahrung, daß was sie itzo geschlossen, nicht solle verbündlich seyn, wann nicht auch mit der Cron Franckreich geschlossen werde. c. Und darauff geschähe im Rahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit von ihnen einander ein Handschlag (wie auch dem Chur-Mannhischen Canslar, und Herrn Graffen von Witgenstein, ingleichen dem Chur-Bayerischen, der auch eben bey dem Tisch stund, und die Hand hinreckte) mit der Zusage, daß hiermit der Schwedische Friede solle geschlossen seyn, und was im Instrumento enthalten, ohngeändert gelassen werden, es lauffe auch mit dem Kriege, wie es wolle. Es war salbereit 5. Uhr, als man von einander schied.

## §. XX.

Formula  
des zwischen  
denen Kay-  
serlichen,

Die Formula des, auf die erzählte schon Gesandtschaft, am 27. Julii  
Weise, zwischen denen Kayserlichen, 6. Aug. zur Rich- Schwedischen  
Schwedischen und Reichs-Ständi- tigkeit gebrachten Instrumenti Pacis, war und Reichs-  
dieses Inhalts: Gefandten be-  
richtigten In-  
strumenti.

Osnabr. d. 27. Julii Anno 1648.  
6. Aug.  
approbatum.

*Instrumentum Pacis Cesareo-Suecicum.*

In Nomine Sacro Sanctæ & individuae Trinitatis, Amen.

Notum sit universis & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest. Postquam à multis annis orta in Imperio Romano dissidia, motusque civiles eo usque increverant, ut non modo universam Germaniam, sed & aliquot finitima Regna, potissimum vero Sueciam Galliamque, ita involverint, ut diuturnum & acre exinde natum sit bellum, primo quidem in-  
 ter